

Satzung über Sondernutzungen in Fußgängerzonen

vom 07. Juli 1986, geändert
am 24. Juli 1995,
am 05. Mai 2008,
am 13. Mai 2024

Stadt Esslingen am Neckar, 13.05.2024, bekannt gemacht am 27.06.2024 auf:
<https://www.esslingen.de/buergerservice/bekanntmachungen>

Aufgrund der §§ 16 und 19 des Straßengesetzes für Baden- Württemberg (StrG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (jeweils in der derzeit gültigen Fassung) - hat der Gemeinderat der Stadt Esslingen am Neckar die folgende geänderte Fassung der Satzung über Sondernutzungen in Fußgängerzonen der Stadt Esslingen am Neckar beschlossen:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Benutzung der Fußgängerzonen, die in der Baulast der Stadt stehen.
- (2) Als Fußgängerzonen gelten Verkehrsflächen, die durch Widmung ausdrücklich so bezeichnet und/oder verkehrsrechtlich als Fußgängerzone angeordnet sind.

§ 2 Gemeingebrauch

Gemeingebrauch im Sinne der Widmung ist:

1. der Fußgängerverkehr
2. Verkehr mit Kraftfahrzeugen bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht
 - a) als Liefer- und Dienstleistungsverkehr während der in der jeweiligen straßenrechtlichen Teileinziehung festgelegten Zeiten,
 - b) die Zufahrt zu Unfallarztpraxen bei Unfällen und Notfällen ganztägig
3. Radverkehr, soweit er nach der jeweiligen straßenrechtlichen Teileinziehung zugelassen ist.

§ 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

(1) Die Benutzung der Fußgängerzonen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder diese sie besonders zulässt oder wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist. § 21 StrG bleibt unberührt.

(2) Erlaubnisansträge sind mit Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(3) Hat der Gemeinderat Gestaltungsrichtlinien für die Fußgängerzonen beschlossen, sind diese für die Ausübung der Sondernutzung grundsätzlich zu beachten.

(4) Infostände sind nur an den dafür vorgesehenen Standorten erlaubt:

- Fleischmannstraße / Bahnhofplatz
- Innere Brücke beim Palmschen Bau
- Küferstraße bei Gebäude 1
- Küferstraße gegenüber Einmündung Adlerstraße
- Neckarstraße bei Einmündung Pliensaustraße
- Pliensaustraße (Athleteneck) / Ecke Oberer Metzgerbach vor Gebäude 2
- Innere Brücke zwischen Nikolauskapelle und Gebäude 19
- Ritterstraße

zusätzliche Infostände für Wahlinformation:

- Innere Brücke zwischen Gebäude 19 und 21
- Pliensaustraße Ecke Krämerstraße
- Pliensaustraße Ecke Kronenhof
- Innere Brücke zwischen Gebäude 13 und 15
- Innere Brücke zwischen Gebäude 15 und Nikolauskapelle
- Athleteneck beim Brunnen
- Bahnhofstraße beim Schelztorturm

(5) Verkaufswagen/-anhänger sind grundsätzlich nur an den dafür vorgesehenen Standorten/Plätze befristet erlaubt:

- Bahnhofsvorplatz
- Ritterstraße

Die Vergabe der Plätze erfolgt in der Regel nach folgenden Kriterien:

- jeder Platz kann nur einmal im Quartal demselben Antragsteller zugeteilt werden,
- pro Zuteilungszeitraum ist eine maximale Standzeit von 6 Tagen am Stück möglich.

Dies gilt nicht für Verkaufswagen, die im Zusammenhang von Veranstaltungen, Märkten, etc. erlaubt werden.

(6) Die Gestaltungsvorschriften nach Abs.3 werden grundsätzlich nicht auf die Informationsstände, Verkaufswagen/-anhänger und bei temporären Veranstaltungen angewandt. Erlaubnisse für Informationsstände werden nur Esslinger Vereinen, Organisationen und Institutionen erteilt.

(7) Unter Beachtung dieser Satzung und der bestehenden Richtlinien für die Genehmigung und Ausübung von Sondernutzungen kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag Straßen- und Händlergemeinschaften und dem Citymanagement das Recht eingeräumt werden, im Rahmen einer privaten Selbstverwaltung Dritten die Erlaubnis zu erteilen, Sondernutzungen auszuüben.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:

a) die Nutzung von Kraftfahrzeugen ganztägig

- für Gehbehinderte zum Aufsuchen von Orthopädiegeschäften und ärztlicher Versorgungen der Fußgängerzone im Rahmen der Behandlung, wenn ein Weg zu Fuß nicht möglich oder wegen Schmerzen oder Anstrengungen nicht zuzumuten ist.
- für Bewohner innerhalb der Fußgängerzone, die im Rahmen eines Arztbesuches wegen des akuten Krankheitszustandes auf ein Kfz angewiesen sind.
- das Fahrzeug darf, wenn dies erforderlich ist, für die Dauer des unbedingt notwendigen Aufenthalts auch geparkt werden.

b) Aufgrabungsflächen im Zusammenhang mit dem Anschluss von Kanal- und Versorgungsleitungen im Rahmen des Anschlusses und Benutzungszwangs. Hierzu gehört nicht das Abstellen oder die Lagerung von Gegenständen, auch Baumaterialien im Zusammenhang mit den Bauarbeiten.

c) Sondernutzungen für Straßenbauarbeiten, die durch die Stadt oder deren Auftragnehmer ausgeübt werden.

d) Zu- und Abfahrten ganztägig zur Durchführung unaufschiebbarer Arbeiten bei handwerklichen Notdiensten und öffentlichen Versorgungsbetrieben bis zu 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht mit Werkstattwagen. Die Befreiung gilt nur bei Fahrzeugen, die von der Erlaubnisbehörde als Werkstattwagen zuvor anerkannt wurden und am Einsatzort mit dafür gesondert ausgegebenen Plaketten gekennzeichnet sind. Parken ist nur zulässig, wenn dies für das Fahrzeug ausdrücklich erlaubt ist.

e) Sondernutzungen durch Veranstaltungen, die von der Stadt getragen werden.

f) Zufahrten und Haltevorgänge, ganztägig, mit Kraftfahrzeugen, für die nach § 35 StVO allgemein Sonderrechte bestehen können. Die jeweilige Nutzung im Rahmen der Sondernutzung ist nur in unbedingt notwendigem Umfang für die Dienstverrichtung zugelassen.

g) Zufahrt zu Stellplätzen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung oder zum Zeitpunkt der straßenrechtlichen Teileinziehung zur Fußgängerzone baurechtlich genehmigt sind, wenn die Zufahrt über die Fußgängerzone die einzige Erschließungsmöglichkeit ist – ganztägig –

h) Dienstleistungsverkehr mit Taxen zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr, sofern es sich dabei nicht schon um eine Nutzung im Rahmen des Gemeingebrauchs nach § 2 Nr. 2 handelt.

(2) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht wird durch diese Regelung nicht berührt.

(3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise unter den Voraussetzungen des § 6 eingeschränkt werden.

(4) Die Erlaubnisfreiheit regelt nicht gleichzeitig Gebührenfreiheit.

§ 5 Ausübung der Sondernutzungen mit Kfz

Für die Ausübung der Sondernutzungen mit Fahrzeugen in den Fußgängerzonen gilt:

a) Das Befahren der Fußgängerzone darf unter Beachtung der Verkehrsregelung nur auf dem jeweils kürzesten Weg erfolgen. Vorgeschriebene Ein- und Ausfahrten sind zu benutzen.

b) Der Aufenthalt der Fahrzeuge in den Fußgängerzonen ist auf die unbedingt notwendige Dauer zu beschränken. Das Parken ist unzulässig, mit Ausnahme von besonders geregelten Fällen.

c) Der Fußgängerverkehr hat Vorrang.

d) Das Fahrverhalten ist der besonderen Verkehrssituation anzupassen. Es darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

e) Lastkraftwagen dürfen nur dann rückwärts gefahren werden, wenn eine Hilfsperson zur Sicherung des Verkehrs beigezogen ist (§ 9 Abs. 5 StVO).

f) Von den Hausfronten und von den in die Verkehrsfläche ragenden Gegenständen ist ein Sicherheitsabstand von 0,5 m einzuhalten.

g) Das Fahrzeug darf für die Dauer des unbedingt notwendigen Aufenthalts so abgestellt werden, dass eine befahrbare Restbreite von 3,10 m verbleibt.

§ 6 Ausschluss der Sondernutzung

(1) Sondernutzungen dürfen nicht ausgeübt werden, soweit

a) die Fußgängerzone für die Durchführung von genehmigten Sonderveranstaltungen (Schwörfest, Wochenmarkt, u.a.) benötigt wird und die Sondernutzung damit nicht im Zusammenhang steht oder die anderweitige Nutzung beeinträchtigt.

b) besondere Umstände, wie Schäden an lebensnotwendigen Einrichtungen (z.B. Wasser- oder Gasleitungen u.ä.) eine Benutzung nicht zulassen.

c) höhere Gewalt oder Notfälle eine Benutzung nicht zulassen.

d) eine verkehrsrechtliche Beschilderung dies nicht zulässt.

(2) Wenn es im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Fußgänger erforderlich ist, kann die Sondernutzung für den Einzelfall untersagt bzw. unter Erlaubnisvorbehalt gestellt werden.

(3) In den Fällen der Absätze 1 oder 2 oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer Fußgängerzone entsteht den Begünstigten kein Anspruch auf Entschädigung gegen den Träger der Straßenbaulast.

§ 7 Weitere Richtlinien

Die Open-Air-Richtlinien Innenstadt, die Gestaltungsrichtlinien für private Sondernutzungen auf öffentlicher Fläche, die Richtlinien für die Open-Air-Veranstaltungen Innere Burg und die Richtlinien für Wahlwerbung in ihrer jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt und sind weiterhin zu beachten.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Sondernutzungen in Fußgängerzonen in der Fassung vom 05. Mai 2008 außer Kraft.

Esslingen am Neckar, 13.05.2024

ausgefertigt

Matthias Klopfer
Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Esslingen am Neckar geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der:die Oberbürgermeister:in, der:die Bürgermeister:in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Stadt Esslingen am Neckar
Ordnungs- und Standesamt

Beblingerstraße 3
73728 Esslingen am Neckar

www.esslingen.de